



1. Mittelzulassungen

Die folgenden Mittel haben eine Notfallzulassung oder Zulassungserweiterung erhalten:

- 1. Exirel (Cyantranilprole):** Zulassung nach Art. 53 gegen Liebstöckelrüssler im Hopfen. Die Aufwandmenge von Exirel beträgt 0,375 ml in 0,25 l Wasser pro Stock, max. 0,75 l Exirel pro Hektar bei 2000 Stöcken pro Hektar.
Die Zulassung ist auf 2000 ha begrenzt und ist vom 01. April 2022 bis 29. Juli 2022 ausgesprochen. Die Anwendung ist im Gießverfahren (Einzelpflanzenbehandlung) für das Stadium BBCH 11 bis BBCH 19 genehmigt. Die Anwendungshäufigkeit ist auf eine Anwendung in der Kultur Hopfen und Jahr beschränkt. Der Wirkstoff Cyantranilprole hat keinen Höchstwert in US - und keinen ausreichend hohen für Japan Hopfen. Bei Bedarf Rücksprache mit dem Handelshaus halten. Schadschwelle liegt bei einem Käfer, oder dessen Fraßspuren pro drei Stöcke. Das Produkt ist als bienengefährlich eingestuft (B1) und das Wiederbegehen ist erst nach dem Antrocknen des Belages gestattet (SF245-02).

Weitere Infos auch unter:

<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/baden-wuerttemberg/pflanzenschutzrecht/notfallsituationen/pflanzenschutzmittel---zulassung-aufgrund-von-notfallsituationen-nach-artikel-53-340188>

- 2. Movento SC 100 (Spirotetramat):** Neben der Bekämpfung von Blattlaus im Hopfen hat Movento SC 100 eine Zulassungserweiterung gegen Spinnmilbe in Hopfen erhalten. Das Mittel darf einmal gegen die Spinnmilbe pro Jahr eingesetzt werden. Allerdings ist die Anwendungshäufigkeit von Movento SC 100 in Hopfen auf **eine Anwendung für die Kultur bzw. Jahr begrenzt**.
Die Zulassung gegen die Spinnmilbe ist ab Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen für den Bereich BBCH 31 bis BBCH 75 ausgesprochen. Aufwandmengen betragen BBCH 31 – 37 0,95 l/ha in 667 – 2111 l Wasser/ha und BBCH 37 – 75 1,5 l/ha in 2111 – 3333 l Wasser/ha. Die Wartezeit beträgt 14 Tage.
Folgende Kennzeichnungsaufgaben, Anwendungsbestimmungen sind einzuhalten: NW642-1, SF275-EEHO, NT109

<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/baden-wuerttemberg/pflanzenschutzrecht/zulassung/pflanzenschutzmittel---wichtige-indikationserweiterungen-rechtzeitig-zum-saisonbeginn-340258>

Die Auflagen, Sicherheits- und Anwendungsbestimmungen für das jeweilige Mittel sind dem Etikett zu entnehmen. Diese sind unbedingt zu beachten und einzuhalten!

Änderung bei Zusatzstoffe nach Pflanzenschutzgesetz:

Die Zulassungssituation bei Zusatzstoffen hat sich geändert. Zusatzstoffe müssen seit dem 14.02.2022 nach § 42 Pflanzenschutzgesetz vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) genehmigt worden sein und nach § 43 Pflanzenschutzgesetz dementsprechende gekennzeichnet werden.

Die Genehmigung von Zusatzstoffen wird vom BVL im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das BVL veröffentlicht eine monatlich aktualisierte Übersicht der Zusatzstoffe unter:

(https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/Zusatzstoffe_liste.html).

Diese enthält sowohl die gemäß § 42 Pflanzenschutzgesetz aktuell genehmigten Zusatzstoffe als auch eine Liste derjenigen Zusatzstoffe, die vor dem 14. Februar 2012 gelistet wurden und die nur bis zum 14. Februar 2022 verkehrsfähig waren. Für diese endete auch die Aufbrauchfrist am 14. Februar 2022 (vgl. § 74 Absatz 10 Pflanzenschutzgesetz).

2. Anwenderschutz

Die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen (AWB) und Auflagen gehört zur guten Fachlichen Praxis und ist somit Grundvoraussetzung für sachgerechten und umweltverträglichen Pflanzenschutz. Diese zielen hauptsächlich darauf ab, Anwender und Personen bei Applikation und Nachfolgearbeiten zu schützen. Hierbei gibt es allerdings einiges zu beachten und die AWB sind für jedes Mittel unterschiedlich. Beachten Sie deshalb die Etiketten der einzelnen Pflanzenschutzmittel.

Das BVL stellt dazu reichlich Informationen zur Verfügung:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/04_Anwender/psm_anwender_node.html

Beachten Sie auch die Aktualisierungen im „Grünen Heft 2022“ um diverse Themen.

Mit speziellen Fragen wenden Sie sich bitte an das Landwirtschaftsamt in Friedrichshafen

Telefon: 07541 / 204-5800

Infoservice Hopfen: 01805 / 197 197 25 *

* 0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)

Neßlerstr. 25 76227 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 9468-0 E-Mail: Poststelle@ltz.bwl.de

Fax: 0721 / 9468-209 Internet: www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:

LTZ Augustenberg

Max Weber

Ref. 31: Pflanzenschutz – Obstbau, Hopfen, Technik

Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Der Anwender ist im Pflanzenschutz für sein Handeln verantwortlich.